

**16111/AB**  
Bundesministerium vom 18.12.2023 zu 16572/J (XXVII. GP)  
[bmj.gv.at](http://bmj.gv.at)  
Justiz

Dr. <sup>in</sup> Alma Zadić, LL.M.  
Bundesministerin für Justiz

Herrn  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Präsident des Nationalrats  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.754.498

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)16572/J-NR/2023

Wien, am 18. Dezember 2023

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Mag.<sup>a</sup> Muna Duzdar, Kolleginnen und Kollegen haben am 18. Oktober 2023 unter der Nr. **16572/J-NR/2023** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Folgen des COFAG-Urteils des Verfassungsgerichtshofes“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zu den Fragen 1 und 2:**

- 1. *An welchen Rechtsträgern (Name, Rechtsform, ggf FB-Nummer), deren Beteiligungsverwaltung Ihnen obliegt, ist der Bund (ggf mittelbar) alleine oder zumindest mehrheitlich beteiligt?*  
*a. Bei mehrheitlicher Beteiligung: Zu welchem Anteil ist der Bund genau beteiligt?*
- 2. *Auf welche Rechtsträger (Name, Rechtsform, ggf FB-Nummer) übt der Bund - vertreten durch Sie - einen beherrschenden Einfluss aus (insbesondere durch Bestellung der Organe oder überwiegende bis ausschließliche Finanzierung - vgl Art 126b Abs 2 2. Satz B-VG)?*

Die Anfrage betrifft im Bereich des Bundesministeriums für Justiz (BMJ) ausschließlich die Justizbetreuungsagentur (JBA).

Die JBA wurde mit dem Justizbetreuungsagentur-Gesetz (JBA-G), BGBl. I Nr. 137/2009, als Anstalt öffentlichen Rechts errichtet, um die Verfügbarkeit der für die Besorgung von Betreuungsaufgaben des Straf- und Maßnahmenvollzugs im Sinn des Strafvollzugsgesetzes sowie der für die Unterstützung der ordentlichen Gerichte erforderlichen Personalressourcen zu gewährleisten.

Da die JBA in der Rechtsform einer Anstalt öffentlichen Rechts errichtet wurde, liegt keine Beteiligung des Bundes im juristischen Sinn vor. Wohl aber übt der Bund, vertreten durch die Bundesministerin für Justiz, einen beherrschenden Einfluss auf die JBA im Sinne des Art. 126b Abs. 2 zweiter Satz B-VG aus.

**Zu den Fragen 3 bis 5:**

- *3. Welche ausgegliederten Rechtsträger (ohne natürliche Personen) besorgen hoheitliche Aufgaben, die Ihrem Wirkungsbereich zuzuordnen sind?*
- *4. Durch welche Rechtsgrundlage wurden diesen ausgegliederten Rechtsträgern hoheitliche Befugnisse übertragen und wie wurde diesbzgl der erforderliche Leitungs- und Verantwortungszusammenhang hergestellt?*
- *5. Wie wurde diese Leitungs- und Verantwortungskompetenz in den vergangenen beiden Jahren diesen ausgegliederten Rechtsträgern gegenüber jeweils wahrgenommen?*

Die gesetzlichen Aufgaben der JBA bestehen gemäß § 2 JBA-G in der Bereitstellung von Personal für die Justiz in folgenden Bereichen:

- Personal zur Behandlung, Pflege, Erziehung und Betreuung von Insass:innen der Justizanstalten im Straf- und Maßnahmenvollzug;
- Personal für die Familien- und Jugendgerichtshilfe (§ 106a AußStrG, sechster Abschnitt des JGG);
- Expert:innen, deren spezifische Fachkenntnis innerhalb der Justiz nicht verfügbar, aber für die Bearbeitung komplexer oder besonders umfangreicher Ermittlungsverfahren oder gerichtlicher Verfahren sowie für Controllingaufgaben im Rahmen des Justiz-Managements außerhalb des Anwendungsbereichs des Gerichtsorganisationsgesetzes zweckmäßig ist;
- Amtsdolmetscher:innen nach § 75 Abs. 4 ASGG und § 126 Abs. 2a StPO;

- Kinderbeistände im Sinne des § 104a AußStrG.

Die JBA fungiert in allen diesen Fällen lediglich als Personalbereitsteller. Hoheitliche Aufgaben bzw. Befugnisse sind ihr daher nicht übertragen.

**Zu den Fragen 6 bis 9:**

- 6. Welche Rechtsträger (Name, Rechtsform, ggf FB-Nummer) besorgen in Ihrem Wirkungsbereich nicht-hoheitliche Aufgaben, die vormals von Organisationseinheiten des Bundes besorgt wurden (Organisationsprivatisierungen)?
- 7. Welchen Rechtsträgern (Name, Rechtsform, ggf FB-Nummer) wurden in Ihrem Wirkungsbereich privatwirtschaftliche Angelegenheiten im Sinne eines Aufgabenübertragungszusammenhangs übertragen?
- 8. Haben Sie geprüft, welche Rechtsträger in Ihrem Wirkungsbereich Verwaltungsgeschäfte im Sinne des Art 20 Abs 1 B-VG führen?
  - a. Wenn ja, um welche handelt es sich?
  - b. Wenn ja, welche wurden konkret auf Grund des Erkenntnisses des VfGH vom 5.10.2023 ergänzt?
  - c. Wenn nein: Bis wann ist mit einem Ergebnis einer Überprüfung zu rechnen?
- 9. Welche Rechtsträger wurden bei dieser Überprüfung ausgeschieden, weil ihnen zwar Aufgaben übertragen wurden, diese jedoch erwerbswirtschaftlich tätig sind?

Die JBA beschäftigt das Personal, welches sie der Justiz bereitstellt, auf Basis privatrechtlicher Dienst- und Werkverträge. Die Beschäftigung dieses Personals direkt durch die Justizverwaltung würde daher im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung erfolgen. Insofern kann davon gesprochen werden, dass der JBA Angelegenheiten der Privatwirtschaftsverwaltung übertragen sind.

Die JBA erbringt ihre Leistungen gemäß § 3 JBA-G zwar gegen Entgelt, aber ausschließlich für das Justizressort. Die JBA ist daher nicht erwerbswirtschaftlich tätig.

**Zu den Fragen 10 bis 12:**

- 10. Haben Sie überprüft, bei welchen Rechtsträgern, die staatliche Verwaltung führen, gesetzlicher Änderungsbedarf im Hinblick auf die Herstellung des erforderlichen Leitungs- und Verantwortungszusammenhangs besteht und wenn ja, mit welchem Ergebnis?
- 11. Bis wann werden Sie der Bundesregierung entsprechende Gesetzesinitiativen zur Beschlussfassung vorlegen?

- *12. Haben Sie überprüft, ob neben der COFAG auch weiteren Rechtsträgern auf verfassungswidrige Weise Aufgaben übertragen wurden und wenn ja, mit welchem Ergebnis?*

Für eine Verfassungswidrigkeit des JBA-G besteht – auch im Lichte des COFAG-Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofs (VfGH) – kein Anhaltspunkt. Der vom VfGH verlangte Leitungs- und Verantwortungszusammenhang gegenüber dem betrauten Rechtsträger ist im Fall der JBA durch das Aufsichts- und Weisungsrecht der Bundesministerin für Justiz (§ 19 JBA-G) jedenfalls gegeben.

Dr.<sup>in</sup> Alma Zadić, LL.M.

